

Protokoll vom 11. November 2020

Informationsveranstaltung zum Zweiten Staatsexamen

Themen:

I.	Der Umgang mit Corona und den steigenden Infektionszahlen	2
II.	Schriftliche Prüfung	4
1.	Allgemeines	4
2.	Zugelassene Hilfsmittel / Hilfsmittel-VO	5
3.	Themen und Rechtsgebiete im 2. Staatsexamen	6
4.	Klausurtypen im 2. Staatsexamen	6
5.	Das E-Examen	8
6.	Nachteilsausgleich	8
III.	Ergebnisse der schriftlichen Prüfung	9
IV.	Mündliche Prüfung	9
V.	Wiederholung und Verbesserung	9

Teilnehmer:

- Dr. Michael Labe
Geschäftsführer der Prüfungsämter
und Richter am Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg
- Valerie Neuhausen
Richterin am Hanseatischen Oberlandesgericht Bremen
Ausbildungsrichterin
- Dr. Albert Schnelle
Richter am Hanseatischen Oberlandesgericht Bremen a.D.
Prüfer im Zivilrecht
- Dr. Jörg Schnitzler
Direktor des Sozialgerichts Bremen
- Prof. Peter Sperlich
Präsident des Oberverwaltungsgerichts Bremen
Prüfer im Öffentlichen Recht

Disclaimer:

Das Protokoll stellt eine Zusammenfassung der Informationen des GPA und der anwesenden Prüfenden der Informationsveranstaltung vom 11. November 2020 dar. Für die Richtigkeit der Angaben wird vom Ausbildungspersonalrat Bremen keine Gewähr übernommen.

I. Der Umgang mit Corona und den steigenden Infektionszahlen

1. Bevorstehende Klausuren im Dezember

- a. Bis zur Grenze welcher Risiken lassen Sie im Dezember die Klausuren stattfinden?

Es lässt sich zum aktuellen Zeitpunkt keine genaue Aussage treffen. Die „Grenze“ ist eine Frage der Corona-Verordnungen, die zum Zeitpunkt der jeweiligen Klausuren gelten. Die Examensklausuren fallen unter spezielle Ausnahmeregelungen. Hierfür steht das GPA im Kontakt mit der Gesundheitsbehörde.

- b. Besteht die Gefahr, dass die Klausuren (wie im April) verschoben werden?

Das Ziel des GPA ist es, einen bestmöglichen Schutz für die Examenskandidaten zu garantieren und sie dabei - so gut wie möglich - durch die Prüfung zu bringen. Es ist nicht gewollt, dass die Klausuren verschoben werden müssen und zum Zeitpunkt der heutigen Veranstaltung liegen bisher auch keine Anzeichen vor, dass es hierzu kommen wird. Im April mussten die Termine aufgrund der behördlichen Anordnung verschoben werden. Zudem besteht das Problem, dass unklar ist, auf wann die Klausuren verschoben werden sollen, da auch der nächste Termin (Februar) aufgrund des Wetters keine besondere Verbesserung der Lage erwarten lässt. Allerdings sollen die Klausuren auch nicht zum Preis von Infektionen stattfinden! Es wird derzeit darüber beraten, wie im gesamten Bundesgebiet einheitlich vorgegangen werden soll.

Allerdings sind Einzelfallregelungen möglich! Wer glaubhaft macht, dass er zur Risikogruppe gehört oder mit einer solchen Person eng in einem Haushalt zusammenwohnt, kann sich an das GPA wenden. Im Einzelfall könnte von einer Teilnahme abgesehen werden. Selbstverständlich soll das Risiko für alle die, die besonders gefährdet sind, minimiert werden!

2. Maßnahmen des Infektionsschutzes

Das GPA orientiert sich an den Corona-Verordnungen der drei Bundesländer und den Vorgaben des RKI. Über die einzelnen Maßnahmen in Bremen informiert die Referendarabteilung.

In Hamburg waren dies z.B. Abstandhalten von mehr als 1,5 m, Maskentragen außer am Arbeitsplatz, Desinfektion, Stoßlüften, Bereitlegen der Klausuren am Arbeitsplatz etc. Besonders ärgerlich ist es, wenn Referendar:innen höchste Maßnahmen fordern und dann unmittelbar nach der Klausur in Kleingruppen ohne Abstand zusammenstehen und über die Klausuren diskutieren. An dieser Stelle ist jede:r Examenskandidat:in auch außerhalb der Klausuranfertigungen zur allgemeinen Vorsicht aufgerufen.

In Bremen ist für den Dezembertermin derzeit geplant, dass die Klausuren in zwei verschiedenen Räumen angefertigt werden.

3. Inwieweit findet die erschwerte und verschlechterte Examensvorbereitung Beachtung bei der Auswahl der Klausuren bzw. deren Bewertung?

Es werden keine anderen Klausuren ausgewählt. Es gibt keine Vorgabe des GPA an die Prüfer:innen, ihre Bewertung anzupassen.

4. Zählen geschriebene Klausuren, wenn man während der Klausuren erkranken sollte?

Nein. Dies ergibt sich aus der Länderübereinkunft. Dem liegt zugrunde, dass nicht einzelne Klausuren, sondern Klausurenblöcke gestellt werden. Es wird zwar versucht, alle Klausuren gleich schwer zu machen, aber das ist praktisch nicht möglich.

5. Kann mit unspezifischen Erkältungssymptomen bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses weiter an den Klausuren teilgenommen werden?

Ja, Sie müssen symptom- oder coronafrei sein.

II. Schriftliche Prüfung

Es werden acht Klausuren geschrieben. Sie kommen aus dem Klausurenring verschiedener Bundesländer. Daher ist es möglich, dass einige Klausuren parallel in verschiedenen Bundesländern geschrieben werden. Das GPA achtet aber auf eine gleichmäßige Ausbildung und Prüfung für das zweite Examen.

Das GPA ändert die Klausuren aus dem Pool nicht in das Landesrecht HB, HH, SH um, sonst müssten sie darauf achten, dass gleichmäßig alle Landesrechte drankommen. Das heißt:

- Die Referendar:innen müssen kein Landesrecht anderer Bundesländer lernen.
- Aus dem Sachverhalt erschließt sich das Recht oder es wird im Anhang/ Bearbeitervermerk deutlich gemacht.
- Im Falle von Landesrecht anderer Bundesländer werden die maßgeblichen Vorschriften abgedruckt.

Neue Klausuren

Drei Referenten (StA, Richter:innen,...) lesen mögliche Sachverhalte, aus denen eine Klausur gemacht wird. Anschließend prüft Herr Dr. Labe diese neue Klausur auf Schlüssigkeit.

Die gestellten Klausuren werden keine Fallen beinhalten oder die Prüflinge auf die falsche Fährte führen. Jedoch haben die Klausuren auch schwere Probleme, an denen die Weichen und die Richtung der Klausur gestellt werden. Es kommt dann jedoch mehr auf die juristische Argumentation als auf das Ergebnis an.

Rat von Dr. Labe: Die Foren („Zur letzten Instanz“) sind ihm bekannt, wir sollten diese jedoch nicht besuchen, da sie die Referendar:innen in Panik versetzen und die Einträge auch keine Musterlösung darstellen.

1. Allgemeines

- a. Bleibt es dabei, dass Blanco-Papier mit liniertem Unterlegpapier zur Verfügung gestellt wird oder wird das Papier liniert mit Rand sein?

Leider haben die drei Bundesländer keine einheitliche Linie gefunden, sodass es bei Blanco-Papier mit liniertem Unterlegpapier bleibt. Es dauert aber nicht mehr lange bis zum E-Examen – dann wird sich die Frage auch erübrigen.

- b. Ist eine Anmeldung für das Examen notwendig oder wird man vom jeweiligen OLG automatisch angemeldet?

Die Anmeldung erfolgt über das OLG/ die Referendarsabteilung. Die Personalsachbearbeiter verfolgen den Ablauf der Stationen.

Das OLG stellt die Referendare beim GPA vor, was durch Übersendung der Personalakten erfolgt. Das GPA pflegt die Referendar:innen dann in ihr System und in den jeweiligen Klausurdurchgang ein. Dann werden die Referendar:innen vom GPA geladen.

- c. Wo werden die Klausuren geschrieben?

Bremer Referendar:innen schreiben die Klausuren in Bremen, grundsätzlich im Justizzentrum am Wall. Zusätzlich könnte in Raum 6 des LG geschrieben werden, welcher jedoch schon lange nicht mehr genutzt wurde. Die Räumlichkeiten werden an die jeweiligen Erfordernisse angepasst.

- d. Welchen Seitenumfang haben die Klausuren?

Jede Klausur wird von Herrn Dr. Labe begutachtet und u.a. auch die Seiten gezählt. Es wird versucht, nicht mehr als 10-15 Seiten Aktenstück zu haben. Hierauf wird sehr geachtet. Die Klausuren haben in den letzten Jahren auch nicht an Seitenumfang zugenommen.

- e. Werden manchmal Klausuren gestellt, die schonmal gelaufen sind?

Klausuren sind in der Regel nach einer Nutzung „verbrannt“. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass mal etwas schief läuft. In einem solchen Fall wird aber versucht, schnell die jeweilige Klausur umzubauen.

2. Zugelassene Hilfsmittel / Hilfsmittel-VO

- a. Sind Gesetzessammlungen mit einer neueren als der für Dezember angegebenen Ergänzungslieferung gestattet oder muss der Gesetzestext den genannten Stand haben?

Ja, sie sind gestattet, aber bei der Vorgabe handelt es sich um eine reine Schutzmaßnahme für die Prüflinge. Durch die Vorgabe wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Konstruktion der Klausuren etwa 4-6 Wochen in Anspruch nimmt und deshalb nicht der aktuellste Gesetzesstand eingearbeitet werden kann. Sollte es aber zu keinen größeren Gesetzesänderungen kommen, ist dies unproblematisch.

- b. Wonach wird entschieden, welche Hilfsmittel zugelassen sind?

Explizit: Warum sind die Nomos Gesetze nicht zugelassen? Warum ist der Thomas Putzo statt des Zöllner zugelassen?

Die Auswahl der Hilfsmittel basiert auf einer Absprache zwischen den Prüfungsämtern der Bundesländer in ganz Deutschland. Damit soll eine Einheitlichkeit gewährleistet werden. Es wurden die Hilfsmittel zugelassen, die sich in der Praxis bewährt haben.

- c. Ist eine Änderung der Hilfsmittelverfügung vorgesehen? Wenn ja: wann?

Es soll eine Änderung der Hilfsmittelverfügung „auf Null“ geben. Grund hierfür ist, dass die Gleichheit im Examen gewährleistet werden soll. Im Ersten Staatsexamen in Hamburg wurde diese Änderung eingeführt, jedoch nach einem Tag aufgrund einer Online-Petition wieder ausgesetzt. Die Änderung der Hilfsmittelverfügung wird nun mit allen Beteiligten besprochen. **Vor Ende 2021 wird die Hilfsmittelverfügung nicht geändert.**

- d. Können die Kommentare aus meinem Erstversuch auch beim Zweit-/ Verbesserungsversuch verwendet werden?

Ja! In der Regel verändern sich die Kommentare nicht sehr stark, sodass das auch unproblematisch ist. Es ist das Problem, dass manche Referendar:innen nicht die aktuellste Auflage nutzen, bekannt und die Tatsache wird bei der Konstruktion und Auswahl der Klausuren berücksichtigt.

3. Themen und Rechtsgebiete im 2. Staatsexamen

- a. Welche Nebengebiete (Zivilrecht) sind relevant?

Im Zivilrecht sind besonders die ersten drei Bücher des BGB relevant. Selbstverständlich muss man dabei wissen, was beispielsweise „Ehe“ und „Familie“ ist, dass es Ansprüche und Sorgerechte gibt oder was der Unterschied zwischen einem Vermächtnis und einem Testament ist. In solchen Nebengebieten wie Familien- und Erbrecht sowie Handels- und Gesellschaftsrecht wird nur Überblickswissen verlangt, also das Wissen um die gängigen Rechtsfiguren. Vertieftes Wissen, d.h. die Kenntnis der Rechtsprechung oder Rechtsprobleme, wird nicht erwartet, aber selbstverständlich dann besonders geschätzt.

Herr Dr. Schnelle macht darauf aufmerksam, dass Prüfer:innen in Fällen wie Handels- und Gesellschaftsrecht darauf hingewiesen werden, dass den Kandidat:innen keine Kommentare zur Verfügung stehen und keine vertieften Kenntnisse erwartet werden können. Die vertiefte Lektüre des Gesetzes ist das Einzige, was erwartet wird. Meist spielen die jeweiligen Probleme auch keine übergeordnete Rolle.

- b. Eine der Zivilrechtsklausuren ist „mit Schwerpunkt im Handels-, Gesellschafts- oder Zivilprozessrecht“. Ist es üblich, dass dabei das Handels-/ Gesellschaftsrecht zwingend einen Schwerpunkt bildet, oder ist in den allermeisten Fällen eher mit einer Klausur mit zivilprozessualen Schwerpunkten zu rechnen?

Da dem GPA nicht sehr viele geeignete Aktenstücke im Handels-/ Gesellschaftsrecht vorliegen, ist der Anteil an zwangsvollstreckungsrechtlichen Klausuren überproportional hoch. Wer in ZPO und Zwangsvollstreckungsrecht fit ist, ist auf der sicheren Seite. Es wäre grob fahrlässig, Zivilprozessrecht auszusparen.

- c. Soweit das HGB doch regelmäßig einen Schwerpunkt bildet, wird dann durch einen gesenkten Schwierigkeitsgrad der Tatsache Rechnung getragen, dass kein Kommentar zum HGB verwendet werden darf?

Das GPA möchte keine unfairen Klausuren stellen. Alle Klausuren sind mit dem Gesetz lösbar. Siehe hierzu die Anmerkung von Herrn Dr. Schnelle.

4. Klausurtypen im 2. Staatsexamen

- a. Haben Berufung und Revision in Zivilrecht und Öffentlichem Recht eine Bedeutung?

Diese Klausurtypen können nicht ausgeschlossen werden, da sie die Verfügung zulässt. Jedoch wird in der letzten Zeit davon Abstand genommen. In der mündlichen Prüfung ist es auf jeden Fall möglich, dass danach gefragt wird.

b. Strafrecht

- i. Müssen in Strafrecht gerichtliche Entscheidungen (Urteile und Beschlüsse) und die Revisionsbegründungsschrift angefertigt werden?

Urteile nicht, Beschlüsse sind denkbar (z.B. Nichteröffnungsbeschluss). Aber in diesem Fall würde den Bearbeiter:innen der Weg aufgezeigt werden. Eine Revisionsbegründungsschrift ist ziemlich viel Schreibarbeit und deswegen wohl eher nicht erforderlich (Anm. zurückhaltende Äußerung).

- ii. Äußere Form der Anklageschrift

Grundsätzlich ist unerheblich, wie die Anklage aufgebaut ist, solange die Vorgaben der StPO erfüllt sind. Dies kann nicht negativ bewertet werden. Aber wenn Korrektor:innen etwas lesen, was sie kennen, sind sie innerlich wohl glücklicher.

c. Anwaltsklausuren

- i. Müssen wir uns darauf einstellen, dass auch Scheidungsanträge geschrieben/formuliert werden müssen?

Nein!

- ii. Ist ein Mandantenschreiben immer erforderlich?

Nein, nur wenn es der Bearbeitervermerk verlangt. Besonders in Anwaltsklausuren sind die Bearbeitervermerke sehr lang und sollten aufmerksam gelesen werden.

d. Wird in jedem Durchgang eine Kautelarklausur gestellt?

Hierzu möchte sich das GPA bedeckt halten. Es ist ein interessanter Klausurtyp, jedoch ist es nicht einfach, gutes Material hierfür zu bekommen. Die Kautelarklausur kommt daher nicht sehr häufig vor.

Anmerkung von Herrn Dr. Schnelle, dass dieser Klausurtyp eher zurückhalten gestellt werden müsste, da es zu wenige Übungsklausuren gibt.

e. Öffentliches Recht

- i. Gilt weiterhin die Aussage aus der Veranstaltung 2019, dass die Bescheidklausuren (Erst-/Widerspruchsbescheid) sehr selten in den schriftlichen Prüfungen Thema sind?

Dies wird vom GPA so bestätigt.

- ii. Müssen bei verwaltungsbehördlichen Klausuren auch Abhilfebescheide der Ausgangsbehörde und/oder Vorlageberichte an die Widerspruchsbehörde gefertigt werden?

Vorlageberichte wurden in Klausuren bisher nicht gesehen, es ist aber vorstellbar. Ebenso ist es bei Abhilfebescheiden. In diesen Fällen würde der Bearbeitervermerk aber auf die richtige Spur lenken.

- iii. Was ist unter dem Satz „Die äußere Form der von der Behörde zu treffenden Entscheidung (Bescheid- oder Beschlussform) hat keine Auswirkungen für die Beurteilung der Arbeit.“ in Bezug auf die Bescheidklausuren im Öffentlichen Recht zu verstehen?

Die Frage wurde nicht verstanden. So etwas habe das GPA weder geäußert noch schriftlich festgehalten.

- iv. Werden bei verwaltungsbehördlichen Klausuren Begleitverfügungen gefordert?

Nach Wissen von Herrn Dr. Labe: Nein. Wenn, dann würde es im Vermerk stehen. Aber Verfügungen werden in der Regel nur bei der Anklage verlangt.

5. Das E-Examen

- a. Wie ist der aktuelle Stand?

Bundesweit gibt es Arbeitsgruppen, die daran arbeiten, das E-Examen einzuführen. Auch das GPA arbeitet daran, wobei es durch Corona auch in diesem Bereich zu Problemen kam. Geplant ist, dass alle Bundesländer gleichzeitig starten. Ursprünglich war angedacht, im Herbst 2021 mit Probeklausuren und im Frühjahr 2022 mit den ersten Examensklausuren zu starten. Es bestehen aber Bedenken, ob sich das so umsetzen lässt. Es soll auf jeden Fall gewährleistet werden, dass die Prüflinge die Situation vorher üben können. Ob es freigestellt sein wird, handschriftlich oder elektronisch zu schreiben, ist noch im Gespräch.

Besondere Probleme, die geklärt werden, sind ausreichende Server, regelmäßige Speichermöglichkeiten, nicht störende Tastaturen etc.

- b. Wie wird verfahren, wenn es zu einer technischen Störung kommen sollte?

Dieses Thema beschäftigt die Arbeitsgruppe sehr stark. Sie sind auf der Suche nach einem sicheren Stromsystem, einem sicheren Server mit ausreichendem Speicher und der Möglichkeit der mindestens minütlichen Zwischenspeicherung. Es muss auf jeden Fall gewährleistet werden, dass im Falle eines Stromausfalles alles erhalten bleibt.

Es erfordert zwar deutlich mehr Anstrengung als man bisher geglaubt hat, jedoch ist das GPA stark an einer Lösung dran.

6. Nachteilsausgleich

Wie wird aktuell verfahren, wenn im Rahmen eines Nachteilsausgleiches die Nutzung eines PC gestattet ist, mit dem Risiko des Datenverlusts/Absturzes gehandhabt?

Jeder betroffene Prüfling ist dabei verantwortlich, ein technisches Gerät zu haben, mit dem die Anfertigung möglich ist. Das Risiko des Datenverlustes trägt somit jeder Prüfling selbst. Ausnahme: Der Datenverlust beruht auf einem Stromausfall seitens der Stromzufuhr der Prüfungsämter.

III. Ergebnisse der schriftlichen Prüfung

Notenbekanntgabe

Am letzten Klausurtag wird das Datum der Notenbekanntgabe mitgeteilt.

Nichtbestehen der Prüfung

Referendar:innen, die durchgefallen sind, erhalten einen zustellungspflichtigen, widerspruchsfähigen Bescheid. Aktuell wird dieser vor der Bekanntgabe der Noten versendet. Es ergibt sich das Problem, dass die Post unterschiedlich zustellt und einige Referendar:innen dann glauben, dass sie doch bestanden hätten. Das GPA ÜBERLEGT, dass diese Bescheide zu einem anderen Zeitpunkt versandt werden, z.B. erst nach der Notenbekanntgabe.

IV. Mündliche Prüfung

Die mündlichen Prüfungen finden ausschließlich in Hamburg statt. Etwas anderes ist aus logistischen und organisatorischen Gründen nicht möglich. Die Prüfungen finden in einem Zeitraum von 4-6 Wochen in Blöcken nach dem jeweils gewählten Schwerpunkt statt.

Ein Zuhören ist aufgrund der aktuellen Situation leider nicht möglich (siehe Hinweise auf der Homepage).

V. Wiederholung und Verbesserung

Der Antrag auf Verbesserung ist innerhalb von vier Monaten nach der mündlichen Prüfung zu stellen. Es ist aktuell in der Diskussion, ob dieser Zeitraum angesichts von Corona verlängert werden soll. Eine Entscheidung wurde noch nicht getroffen.

Wer das Examen nicht besteht, kommt in den Ergänzungsvorbereitungsdienst. Hier wird er von sehr erfahrenen Kollegen betreut, um sein Examen im nächsten Durchgang zu erhalten. Dieser Vorbereitungsdienst zeigt großen Erfolg.